

reitungen waren aber noch im vollen Zuge, als das Jahr 1848 mit seinen Ereignissen hereinbrach, welche der Verfassung des Herzogthums Gotha eine vollkommen neue Gestalt gaben, und auch diese Patrimonial-Gerichte mit unter ihren Schutt begruben.

Von aller gerichtsherrlichen Gewalt war bis dahin als gemeinschaftlicher Besitz nur noch das Scharfrichterei-Lehen zu Hayna mit der damit verbundenen Abdeckerei übrig geblieben, und ging von den Seniores der Familie zu Lehen, während die sämtlichen Gerichts-Inhaber sich in die jährlich zu liefernden Handschuhe, Wagenfett und Rossschweife zu theilen hatten. Auch dieses Lehn ist dem Jahre 1848 zum leicht zu verschmerzenden Opfer gefallen, ob für die Rossschweife und Handschuhe eine Entschädigung durch Ablösung erfolgt ist, weiss ich nicht, ich bezweifle es aber beinahe.

#### Fünftes Capitel

### Patronats - Verhältnisse.

Innerhalb der alten Familien-Besitzungen im Herzogthume Gotha finden wir das Wangenheim'sche Geschlecht bis auf den heutigen Tag im vollen Besitze des Patronats über sämtliche Kirchen, Pfarren und Schulen mit einziger Ausnahme der Ober-Pfarre zu Sonneborn sowie der Cantor- und Organisten-Stelle daselbst, während die Rektorstelle zu Sonneborn und die Pfarre zu Nordhofen (die Unterpfarre) Wangenheim'sche Patronatsstellen sind. Diese Patronatsrechte dürften in den verschiedenen Ortschaften zum Theil auf verschiedenen Rechtstiteln beruhen, indem dieselben innerhalb der alten Stammherrschaft Wangenheim ohne Zweifel stets in den Händen der Familie sich befanden, welche hier als Nachkommen der Fundatoren der geistlichen Güter und als weltliche Herren von Grund und Boden erscheinen, während in den aus den Villicationen der Stifter Fulda und Hersfeld erwachsenen Besitzungen, das Patronat über die geistlichen Güter wohl erst mit den Voigtei-Rechten über diese Besitzungen von jenen Stiftern durch die Herren v. Wangenheim erworben wurde, wie dies mit Haina und Grossenbehringen der Fall zu sein scheint, wogegen die Kirche zu Sonneborn, wir wissen nicht aus welchem Grunde, landgräfliches Patronat war, welches Landgraf Albrecht der Unartige erst 1306 dem Stifte Fulda schenkte (Reg. 66 der ersten Sammlung). Das uralte Patronat über die Kirche zu Melborn hängt vielleicht mit der Gangräflichen Gewalt, welche das Geschlecht im Lupnitz-Gau besass, und dem damit verbunden gewesenem Rechte der Kirchen-Voigtei zusammen, und würde dann jetzt wohl als das einzig

übrig gebliebene Erinnerungszeichen an jene höhere Stellung der Familie Wangenheim zu betrachten sein. Im Umfange der Herrschaft Winterstein finden wir keine Pfarrkirche, indem die dazu gehörigen sogenannten 6 Walddörfer vielmehr theils nur Filial-Kirchen, wie Winterstein, Fischbach und Kälberfeld besitzen, oder theils wie Sondra und Kahlenberg nach dritten Orten eingepfarrt sind, während Kirche und Pfarre zu Schönaun an der Hörsel zu dem ehemals Utterodt'schen Antheile dieses Dorfs mit noch andern 7 Wohnhäusern gehört, und daher auch bis zum Verkaufe der Gräfl. Utterodtschen Güter an die Landesherrschaft Utterodtschen Patronats waren. Ueber diese Filialkirchen und die Schulen dieser Dörfer, mit Ausnahme der neu dotirten Schule zu Winterstein, übten aber die Herren von Wangenheim Winterstein'schen Stammes das unbestrittene Patronatsrecht aus, und im Schlosse Winterstein war eine Capelle mit einem Capellan.

Die alte Herrschaft Wangenheim umfasste die Mutterkirchen Wangenheim mit 2 Vicarien, Hochheim mit 1 Vicarie, Tungeda mit der St. Christophs-Capelle zu Tungerthal, Westhausen, Pfullendorf und Reichenbach, denen nun die Mutter-Kirche zu Hayna mit 3 Vicarien, zu Nordhofen, zwei Vicarien in der Kirche zu Sonneborn, die Mutter-Kirchen zu Wolfsbehringen mit 1 Vicarie und Grossenbehringen mit der *filia* Oesterbehringen, 1 Vicarie in Winterstein und die Mutter-Kirche in Melborn hinzutraten.

Nach dem im Jahre 1508 aufgenommenen *Registrum Subsidii* wonach das Erzstift Mainz die Thüringensche Geistlichkeit besteuerte (Neue Stofflieferungen von Stephan Heft II, p. 81 seq.) waren diese Wangenheim'schen Patronats-Stellen unter folgende *Archidiaconats*-Sprengel vertheilt:

1. unter dem *Achidiaconat* des St. Severi Stifts zu Erfurt

standen

a. im Bezirke des Erzpriesters zu Gotha *alias* Walwinkel.

Settelstedt (wegen Sondra & Kälberfeld hier zu nennen), Swartzlachshusen (d. i. Schwarzhausen) wegen Winterstein und Fischbach.

b. im Bezirke des Erzpriesters zu Molzleben

Westhausen und Pfullendorff.

2. unter dem *Archidiaconat* Dorla, welches nach Langensalza verlegt war.

a. im *Sedes* Beringen.

Wangenheim mit 2 Vicarien, Beringen *maior* (mit Oesterbehringen), Tungeda, Hayn, Hochheim mit 1 Vicarie, Northöfen,

Wolfsbehringenbach  
Sede no  
Vicarien,

3.

Melborn  
Kirchspiel

Diese  
mittelbar  
alten Mar  
genblick  
ciell auf  
schen Pat  
Kirchen u  
Ortsgesch  
merhin ein

Schon  
100 der  
meinschaft  
von name  
den zu, un  
gestehen  
genheim  
lehn zu W  
bei einem  
oder loser  
und dem  
ersten San  
ledig, also  
vettern od  
vnd weme  
is dy and  
heim'scher  
dass alle  
des Mal v  
der ersten  
alters zu  
geteidingt  
mit mynen  
len mit ey

Wolfsberingen, Capella St. *cristofferi* alias Tungerthail, und Ry-  
chenbach, und das wüste Hotzerode. Ausserdem gehören zu diesem  
*Sede* noch die Kirchspiele Bruheym mit 2 Vicarien, Sonneborn mit 2  
Vicarien, Erffa mit 1 Vicarie, und Ebenheym.

### 3. unter dem Archidiaconat des Marienstifts zu Eisenach.

#### a. im *Sedes* Lupnitz.

Melborn und Schönau (auch wird Sätelstedt noch einmal unter den  
Kirchspielen dieses Sitzes aufgeführt).

Diese kirchliche Eintheilung, welche der Zeit der Reformation un-  
mittelbar vorherging, in ihrem Ursprung und ihrer Begründung in der  
alten Marken- und Gau-Eintheilung weiter zu verfolgen, liegt für den Au-  
genblick ausserhalb unserer Aufgabe, und beschränken wir uns hier spe-  
ciell auf die geschichtlichen Notizen, welche uns über die Wangenheim's-  
chen Patronatrechte zugänglich sind, während wir das, was die einzelnen  
Kirchen und die dabei vorkommende Geistlichkeit betrifft, der speciellen  
Ortsgeschichte überlassen müssen, wozu unsere Urkundensammlungen im-  
merhin einige Beiträge liefern.

Schon in der vetterlichen Einigung von 1349 am Gallustage (Reg.  
100 der ersten Sammlung) sichern die Vettern sich gegenseitig die Ge-  
meinschaftlichkeit aller ihrer weltlichen und geistlichen Activ-Lehen, wo-  
von namentlich Hayna, Reichenbach und Wangenheim genannt wer-  
den zu, und in dem fernern Theilungs-Vertrage vom Gründonnerstage 1359  
gestehen die Wintersteiner Brüder Friedrich und Lutz von Wan-  
genheim ihrem Wangenheimer Vetter Lutz die Hälfte an dem Kirch-  
lehn zu Wangenheim und Hochheim mit der Verabredung zu, dass  
bei einem Erledigungsfalle die beiden Linien darum spielen (d. h. würfeln)  
oder lösen, wer von beiden für das Mal die Stelle besetzen solle,  
und dem soll der andere Theil die Lehen auch ertheilen (Reg. 112 der  
ersten Sammlung verbiß: „Worde ouch der vorgenantin Kerchin icheime  
ledig, also dikke also daz gesche, so sullen wir met Lutzcin vnsern  
vettern oder sin Erbin spele adir lose, wy is czu dem mal lyhen sulle,  
vnd weme daz gevellit, dy solle is lyhe weme sy wolle, vnd deme sulle  
is dy andern mete lyhn“). Diese Vereinbarung wurde in dem Wangen-  
heim'schen Burgfrieden von 1389 wiederholt und weiter dahin ausgedehnt,  
dass alle übrigen Kirchlehen ausser Wangenheim und Hochheim je-  
des Mal vom Senior des Geschlechts vergeben werden sollten (Reg. 131  
der ersten Sammlung verbiß: „Ouch vmb vnserre geistliche lehin *die von  
alters zcu dem huffe zcu Wangheim gehort habin vnd noch horen ist*  
geteidingt dacz wir die czwey Kerchlehin Wangheim vnd Hochheim  
mit mynen vettern Luctzen Apeln vnd Friczten vnd yren erbin sul-  
len mit eyander lihen eynen fromen manne ob wir dess eynss werden,

kunden wyr dess nich eyn werden szo sullin wir darvmb *spelin*, *wer den vnder ens dy meistin augin werffit vff drehin worffeln*, der sal den *kerchlehin lihen weme her wil vmb godes willen*, daz sal der ander ad- der dy andere auch lihen vnd om die lenunge state halden vnd sallen den mit eynander anewerbin mit vnser vffin versigiltin briffen deme *geistli- chen richter alczo recht ist*. die andere geistliche lehin alczo vorgeschre- bin stehit die sal der eldere von Wangenheim lihen ane weddersprache weme her wel vnd sal den an dy andere wisczen dy salen om dacz leyn ouch thun vmb godes willen vnd on semptlich mit eynander rede yr ge- trvwe cappelan zcu sin vnd got vor sihe zcu betinde vor yre erbin vnd vor alle yre eldern“). Aus den letzten Worten dieser Vereinbarung kön- nen wir einen Beleg für das Alter und die Rechtmässigkeit des sonntäg- lichen Kirchengebets für die Patronen entnehmen. Nicht ohne Interesse dürfte es auch sein, dass noch 1395 die Herren v. Wangenheim sich befugt erachteten allen Priestern in den Wangenheim'schen Gerichten aufzugeben, an allen hohen Festtagen in der Kirche zu Wangenheim Seelmessen zu halten, wie aus dem in einem alten Inventarium über die Briefschaften in Melchior Ludwigs Nachlass von 1575 verzeichneten Inhalt der Urkunde hervorgeht; die Urkunde selbst ist nicht mehr vor- handen.

Wenn gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die bis dahin mühsam be- hauptete und schon vielfach geschmälerte dynastische Freiheit dem Vasallen- thume durch die Lehns-Auftragung des Schlosses Wangenheim an die Landgrafen weichen musste, so sehen wir nun auch im Laufe des 15. Jahrhunderts in den für beide Stämme ertheilten Lehnbriefen über Wan- genheim neben den weltlichen auch die geistlichen Activ-Lehen, oder nach heutigem Sprachgebrauche die Patronat-Rechte mit verliehen, weil sie als ein eigentlicher Bestandtheil der Herrschaft Wangenheim ange- sehen wurden. In gleicher Weise erwähnen die vom Stifte Fulda dem Wangenheim'schen Stamme von jetzt an ertheilten Lehnbriefe der geist- lichen Lehne zu Hayna, während die dem Wintersteiner Stamme er- theilten Fulda'schen Lehnbriefe über Sonneborn, ebenso wie die Land- gräflichen Lehnbriefe über Winterstein von den geistlichen Lehen schweigen, weil Sonneborn Fulda'sches Patronat geblieben war, und die Kirchen in Grossenbehringen und Wolfsbehringen vom Stifte Hersfeld relevirten.

So trat die Zeit der grossen Kirchen-Reformation heran, welcher sich sowohl die Herren v. Wangenheim als ihre Unterthanen sehr früh ange- schlossen zu haben scheinen. Das Studium auf der Universität Wittenberg, wo wir Friedrich von Wangenheim 1520 finden (Reg. 289 der er- sten Sammlung), mag dazu beigetragen haben, dass Luthers Lehre bald in der Wangenheim'schen Familie Eingang fand, Georg von Wan-

genheim  
1528 an  
war, v  
dem Ca  
henden  
ger Refo  
Kirchen-  
Johann  
sten Ein  
gewann.

Der  
fungirend  
scher Pfa  
zu Goth  
einen Vi  
muss sich  
rend dan  
tendenten  
neral-Sup  
ihm in d  
scheinlich  
juncten d  
dann spä  
denz zu  
untergeor  
intendent  
chen- und

Seite  
durch die  
der geist  
setzt, die  
und Schul  
versität,  
vielleicht  
verleibt w  
mit den r  
hausen  
Aemter un  
folgten nu  
geistliche  
zustehende  
schöfflichen

Wangenheim (vom Stamme Wangenheim) welcher bei der ersten im Jahre 1528 angeordneten Kirchen-Visitation Probst des Collegiatstifts zu Gotha war, wendete sich mit seinem gesammten, ausser dem Scholastikus und dem Cantor aus 12 Stiftsherren, 32 Vicarien und 7 Ehrenbrüdern bestehenden Stifte der evangelischen Lehre zu, und wurde selbst ein so eifriger Reformator, dass er bei der zweiten im Jahre 1534 angeordneten Kirchen-Visitation neben Justus Menius, Friedrich Myconius und Johann Cotta mit zum Visitator ernannt wurde, und so den wesentlichsten Einfluss auf die Durchführung des Reformationswerks in Thüringen gewann.

Der schon 1515 bis 1524 als Vicar an der Kirche zu Wangenheim fungirende Sylvester Heuchelheim wurde 1527 als erster evangelischer Pfarrer eingeführt, nachdem der Dechant Gerhard Marschalk zu Gotha, der diese Stelle bisher als Nebenpfründe besessen und durch einen Vicar hatte versehen lassen, im Jahre 1526 gestorben war, und muss sich des Reformations-Werks eifrig angenommen haben, denn während damals Friedrich Mecum oder Myconius zum ersten Superintendenten in Gotha ernannt wurde, welches Amt dem des spätern General-Superintendenten gleich war, und *Justus Menius* im Jahre 1546 ihm in diesem Amte nachfolgte, wurde der Pfarrer Heuchelheim wahrscheinlich schon bei der ersten Kirchen-Visitation im Jahre 1528 zum Adjuncten der Visitatoren und resp. des Superintendenten bestellt, woraus dann später unter Herzog Ernst dem Frommen, welcher die Superintendenz zu Gotha in eine General-Superintendentur mit mehreren derselben untergeordneten Special-Superintendenturen verwandelte, die Special-Superintendentur Wangenheim ihren Ursprung nahm (Brückners Goth. Kirchen- und Schulen-Staat III, 2. Stück p. 16 seq.).

Seitens der Landesherrschaft wurde mit Einführung der Reformation durch die angeordneten Visitatoren auch die Aufhebung der Klöster und der geistlichen Sinecuren durch ganz Thüringen eifrig ins Werk gesetzt, die Einkünfte derselben sollten aber für die Zwecke der Kirchen und Schulen, besonders aber auch für die höhern Schulen und die Universität, bestimmt bleiben, wiewohl später ein nicht unbeträchtlicher, ja vielleicht der grössere Theil derselben dem landesherrlichen Domano einverleibt wurde, wie dieses im Umfange des Herzogthums Gotha z. B. mit den reichen Klöstern Reinhardsbrunn, Georgenthal, Ichttershausen und Volkenrode der Fall war, aus welchen landesherrliche Aemter und Domänen gebildet wurden. Diesem Landesherrlichen Beispiele folgten nun auch die Vasallen, in deren Herrschaften und Gerichten solche geistliche Güter sich befanden, und vindicirten für sich aus den ihnen zustehenden Patronat- und Voigteirechten, nach der Beseitigung der bischöflichen *Jurisdiction*, mehr oder weniger Rechte der bischöflichen Ge-

walt, bis allmählich innerhalb der lutherischen Kirche das Consistorial-System und damit das Kirchen-Regiment eine feste Gestalt gewann. Die Grafen und Herren, welche sich in der Reichsunmittelbarkeit erhalten hatten, wie die Grafen von Schwarzburg, oder welche doch, wie die Grafen von Gleichen, ihre dynastischen Rechte in grösserm Umfang gewahrt hatten, errangen auf diese Weise innerhalb ihrer grössern oder kleinern Territorien gleich dem Churfürstlichen Hause die Stellung des *summi episcopi* für ihre Landeskirche, oder erwarben doch einige der darin enthaltenen Rechte, wenn auch die von ihnen eingesetzten Consistorien in einer gewissen Abhängigkeit und Unterordnung unter dem Churfürstlichen Oberconsistorio verblieben, je nachdem diese Verhältnisse im Laufe der Zeit vertragsmässig geordnet wurden.

Die Herren von Wangenheim machten nun auch einen Versuch, innerhalb ihrer Besitzungen das *jus reformandi* auf eigene Hand zu üben, und hielten sich für vollständig befugt, die früher von ihnen als Patronen oft an Stiftsgeistliche zu Gotha oder Eisenach verliehenen Pfründen verschiedener Altäre in den Kirchen zu Wangenheim, Sonneborn etc. bei deren nun eintretenden Erledigung anderweit für Zwecke der Kirche und des Unterrichts zu verwenden, und so hatten z. B. die Senioren beider Stämme die von ihnen als Patronen relevirende Vicarie *beatae Virginis Mariae* zu Wangenheim geglaubt, dem Sohne des Hans von Wangenheim, Wangenheim'schen Stammes, zur Förderung seiner Studien als ein Stipendium zuwenden zu können, wie aus der im Jahre 1544 und 1545 darüber geführten Correspondenz (gedruckt bei Brückner l. c. p. 27 seq.) hervorgeht. Die Landesherrschaft war aber nicht gemeint dergleichen ihren Edelleuten nachzusehen, sie bestand nicht allein auf Ausübung eines wirksamen Ober-Aufsichts-Rechts, auf die Bestätigung der von den Patronen einzusetzenden Pfarrer, und Einführung des Vocationsrechts der Kirchengemeinden, sondern gab auch bei der Instruction der Visitatoren für die 1555 zur Ausführung gebrachte General-Visitation diesen ausdrücklich auf, sich nach allen geistlichen Lehen und Gütern zu erkundigen, damit solche in ein Corpus zusammengebracht und sodann zum Besten der Kirchen und Schulen angewendet werden möchten.

Diese aus dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit gewiss gerechtfertigte Anordnung mochte vom Standpunkte des Rechts aus, der Familie von Wangenheim gegenüber, doch wohl erheblichen Bedenken unterliegen. Es handelte sich hier um Güter, welche der fromme Sinn der Verfahren aus eigenem freien Gute zu Gunsten der Kirche gewidmet, dabei aber das Recht der Verleihung sich vorbehalten hatte. Als das Geschlecht, durch die äussern Verhältnisse gedrängt, sein freies Gut dem landesherrlichen Hause zu Lehn aufgetragen und als Lehn von diesem zurückempfangen hatte, waren demselben ausdrücklich durch die ertheilten Lehn-

briefe  
lert v  
Collat  
sprach  
allgem  
nen d  
erschie  
1555 a  
und ve  
ihrer I  
die ers  
Stamme  
renzen  
wähnt  
Forderu  
stein a  
beschwe  
Pfarr  
hung un  
selbst m  
Pfarrer  
dass ihr  
dieses b  
das den  
4. dass s  
nach eig

Die  
Tage he  
nitenten

„  
„vn  
„fug  
„eu  
„Ar  
„gel  
„da  
„hie  
„fol  
„Ch  
„Vr  
„Ein

briefe auch alle *geistlichen* und weltlichen Lehne der Familie ungeschmälert wieder verliehen, und nun sollten diese geistlichen Lehnsgüter, deren Collationsrecht man den Herren v. Wangenheim ohne irgend eine Einsprache zugestanden hatte, zu allgemeinen Zwecken gezogen und einem allgemeinen Vermögens-Körper einverleibt werden; damit war den Patronen das Collations-Recht genommen. Die Herren von Wangenheim erschienen auf die Aufforderung der Visitatoren, wie diese am 12. Januar 1555 an *Serenissimum* berichteten, in Begleitung ihrer Pfarrer zu Gotha und vernahmen die Propositionen welche die Visitatoren in Gemässheit ihrer Instruction ihnen machten. Im Verlaufe der Discussion erklärten die erschienenen Repräsentanten des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes Hans und Georg von Wangenheim, welche durch die Differenzen über die Vicarie *b. V. M.* in Wangenheim, welche oben erwähnt wurden, schon mürber gemacht waren, sich den landesherrlichen Forderungen unterwerfen zu wollen; die Vettern vom Stamme Winterstein aber widersetzten sich, und fanden sich besonders durch 4 Punkte beschwert 1. dass der Superintendent zu Gotha die Aufsicht über ihre Pfarre in der beabsichtigten Ausdehnung führen sollte, und die Einweihung und Bestellung der Pfarrer und Kirchen-Diener nicht den Patronen selbst mehr überlassen sein sollte. 2. dass sie die Confirmation ihrer Pfarrer bei Hofe suchen sollten (das landesherrliche Episcopatrecht). 3. dass ihre Leute mit dem Pfarr-Recht beschwert werden sollten (worin dieses beschwerliche Pfarr-Recht bestanden, ist nicht weiter aufgeklärt, das den Gemeinden beigelegte Vocations-Recht kann es doch nicht sein). 4. dass sie nicht freie Macht behalten sollten, die übrigen geistlichen Lehne nach eigenem Ermessen zu *milden Sachen* zu verwenden.

Diese Weigerung wurde bei Hofe sehr übel genommen, schon wenige Tage hernach (Montags nach Marcelli den 16. Januar) erging an die Reuniten aus Weimar ein sehr ungnädiges Rescript, worin es heisst:

„Wir hetten vns hierinnen zu Euch ein anders verfehen, vnd ist  
 „vnser ernstes Begehren, ihr wollet von eurem vnbilligen vnd vnbe-  
 „fugten Weigerung gantzlich vnd alfbalden abstehen vnd samt den  
 „euern vnser Visitatorum Verordnung nicht allein in obangezeigten  
 „Artickeln, sondern allenthalben vnd durchaus, gleich andern vnsern  
 „gehorsamen Vnterthanen von Adel ohne fernere Ausflucht zu pariren;  
 „dann wir gar nicht gemeynt, euch allein und für allen andern  
 „hierinnen zu gestehen vnd eures Gefallens walten zu lassen. Dann,  
 „solt es nit beschehen vnd ihr allein die seyn wollen, so dieses  
 „Christliche werk zu zerrütten geneigt, so würde vns vnvermeidlich  
 „Vrfach gegeben, vns alsdann mit Christlichen, billigen vnd ernsten  
 „Einfehen dermassen zu erzeigen, des wir euch lieber entübriget seyn

„vnd von euch gleich anders vnfern Vnterthanen gebürlichen Gehorsam gewärtig sein wollen.“

Da die von Wangenheim sofort gegen diesen Erlass remonstrirten, wurden sie in einem Montag nach Pauli Bekehrung (25. Januar) erlassenen zweiten Rescript noch strenger getadelt und hinzugefügt:

„Vfm Fall fernerer ungebührlicher Weigerung wollen wir nachzutreten wissen; wir zweifeln aber nit, ihr werdet es dazu nit kommen lassen.“

Hierauf accommodirten sich die von Wangenheim Wintersteiner Stammes dahin, dass sie in den ersten drei Punkten sich unterwarfen und

1. Dass ihre Pfarrer der gubernation Bevelchs vnd Vorschaffung des Superattendenten zu Gotha, in allermassen jetziger oder künftiger Superattendenten austragenden Amt oder sondern Bevelch zu verordnen Macht hat; unterworfen seyn, auch von ihm nach Gelegenheit entsetzt, andere an ihre statt verordnet und die neuen introducirt werden sollen
2. dass sie die Confirmation ihrer Pfarrer bei Hofe suchen wollten, die weil sie berichtet worden, dass solches ihnen am *jure patronatus* nicht nachtheilig sein möchte
3. dass sie es zufrieden, dass vff ihre Leute das Pfarr-Recht, gleichwie mit andern geschehen, gelegt und den Registrationen der Visitation einverleibt würde. (War es danach vielleicht das geistliche Strafamt, welches in Folge der Reformation den Geistlichen besonders ans Herz gelegt war).

Was dagegen aber den vierten Punkt, die Disposition über die übrigen geistlichen Lehne, betraf, gaben sie dem landesherrlichen Ansinnen nicht nach und declarirten nur

4. dass sie gewillet seien, die geistlichen Lehne zu Kirchen, Schulen und milden Sachen dermassen anzuwenden, wie solches in voriger Visitation verschafft und vorgesehen worden.

Diesen Punkt gestanden nun die Visitatoren mit der Bevorwortung zu, „dass die Herren von Wangenheim darüber ordentliche jährliche Rechnung führen sollten, damit, wenn die Landesherrschaft davon Wissenschaft begehre, welcher gestalt und wohin die Gelder verwendet wären, sie sich darüber ausweisen könnten.“

Bei Hofe war man mit diesem Zugeständniss der Visitatoren keineswegs zufrieden, und Montags nach Dorotheae (6. Febr.) erhielten die Visitatoren zur Antwort:

„Wir haben hören lesen, dass die von Wangenheim von den drei Artikeln abgestanden, und das hat ihnen anders zu thun nicht gebührt. Wir haben aber auch ungern vernommen, dass ihr ihnen im vierten Artikel die geistlichen Lehne betreffend, Beyfall gegeben,

„dann folches hat euch, zufolge eurer Instruction, keineswegs geziemet. Dann da wir das zulassen sollten, dass die v. Wangenheim vor allen andern unsern Unterthanen, das Einkommen ihrer geistlichen Lehen nach ihren Bedünken und Gefallen zu milden Sachen verordnen möchten, so würde damit aus der Bewilligung gemeiner Landschaft geschritten, eine grosse Ungelegenheit eingeführt und verursacht, dass andere von Adel und Städten dergleichen auch suchen würden“.

Doch trotz dieses landesherrlichen Missfallens blieb es bei der Vereinbarung mit den Visitatoren, und wurde dieselbe nur dahin später noch, um dem Vorwurf willkürlicher eigenmächtiger Verwendung zu begegnen, modificirt, dass bei der Collatur der Spenden auch der jedesmalige Wangenheim'sche Superintendent als Vertreter der geistlichen Interessen mit zugezogen und Mit-Collator sein sollte und noch gegenwärtig ist.

Das ist der Ursprung der seit nunmehr drei Jahrhunderten segensreich wirkenden beiden Collecturen des Wangenheim-Wangenheim und Wangenheim-Winterstein'schen Stammes, deren Verhältnisse an einem andern Orte noch näher berührt werden, welche aber die Familie wesentlich der Standhaftigkeit des Wintersteiner Stammes in der Vertheidigung seines guten Rechts zu verdanken hat.

Dass auch die damals von Seiten der Landesherrschaft geltend gemachte Confirmation der Wangenheim'schen Pfarrer von Seiten der Patrone nur widerwillig aufgenommen, und geflissentlich umgangen wurde, geht aus dem bei Brückner a. a. Ort p. 89 seq. abgedrucktem „Lebenslauf des Pfarrers Hieronymus Rosenhof zu Hochheim“ hervor, wenn derselbe erzählt:

Dieweil ich auch nach der Ordination auf dem Heimwege zu Weimar in der Canzley umb die Confirmation ansucht, und ich damals den E. E. vnd G. Friederichen von Wangenheim den mittlern zu Grossenbehringen vngefährlich zu Weimar aufm Schloß antraf, bat ich, Sein E. wolle mir zu schleuniger Erlangung der Confirmation in der Canzlei behilflich sein. Da sagte er zu mir: Lieber Pfarherr zieht nur hin im Namen des HErrn, Ihr dörfft hier nicht um eine Confirmation ansuchen, wir find Euch gut genug zur Confirmation. Bin also darauf anheim gezogen und folches die von Wangenheim berichtet, dabei es endlich gelassen worden. Den 25. Febr. bezog ich *quod felix faustumque sit* diese Pfarr Hochheim und den 12. Mart. Sonntag oculi bin ich vom Pfarrer zu Wangenheim und Johann Herren anstatt Johann Pregers, Wangenheimschen Richters, dessen Schreiber er damals war, introducirt und eingeführet worden, dazu Gott der allmächtige allezeit seine göttliche Gnade und Segen verleihen wolle. Amen. Hieronymus Rosenhof.

Danach scheinen es die Herren v. Wangenheim mit Nachsuchung der landesherrlichen Confirmation nicht sehr eilig gehabt zu haben, und scheint erst Uneinigkeit der Patrone bei den vorkommenden Predigerwahlen, das Consistorium zu durchgreifenden Massregelungen und zur Geltendmachung seines Confirmations-Rechts später veranlasst zu haben.

Das oben erwähnte Verhältniss, wonach seit der ersten vom Churfürsten Johannes im Jahre 1528 angestellten allgemeinen Kirchen-Visitation, und den darauf später 1534, 1544 und 1554 nachfolgenden Visitationen der jedesmalige Pfarrer zu Wangenheim als adjunctus des Superintendenten zu Gotha die Inspection über die Wangenheim'schen Patronat-Kirchen und Schulen zu führen hatte, und die Pfarrer zu Wangenheim darum auch zuweilen Inspectores in den Akten genannt werden, wurde ein feststehendes und bleibendes, bis nach dem Regierungs-Antritt des Herzogs Ernst des Frommen von diesem eine neue Ordnung des Kirchen- und Schulen-Staats in seinem Lande eingeführt wurde, an dessen Spitze derselbe statt des bisherigen Superintendenten zu Gotha einen General-Superintendenten stellte, welchem Special-Superintendenturen mit geographisch fest stehenden Ephorat-Sprengeln, in welche das ganze Land eingetheilt wurde, untergeordnet waren, welche bei den grössern Bezirken wieder in mehrre Adjunktur-Bezirke getheilt wurden. Dabei stellten nun die Herren v. Wangenheim das Gesuch ihren Pfarrer zu Wangenheim als Special-Superintendent anerkannt zu sehen, und diesem Gesuche wurde vom Herzog Ernst stattgegeben, wenn es im Landtags-Abschiede unter art. 2 heisst: „dass das Visitations-Werk in geistlichen Sachen, welches „fürstlicher Herrschaft heimgestellt wird, ehest soll zu Werk gesetzt und „derer von Wangenheim Adjunctus ihren unterthänigsten Ansuchen nach „vor einen Superintendenten agnoscirt werden“. (Gotha dipl. I, p. 103).

So wurde nun die Special-Superintendentur Wangenheim aus folgenden Mutterkirchen und Filialen zusammengesetzt:

1. Wangenheim. 2. Hochheim. 3. Westhausen. 4. Pfullendorf.
5. Tungeda. 6. Oesterbehringen mit der als Tochterkirche ihr zugelegten frühern Pfarrkirche zu Reichenbach. 7. Grossenbehringen mit dem Filial Hesswinkel. 8. Wolfsbehringen mit dem Filial Hütcherode. 9. Hayna. 10. Nordhofen mit dem Filiale Metebach und Frankenrode

und wurde dem Wangenheimer Superintendenten zugleich die Adjunktur über die Hopffgartenschen Patronat-Kirchen zu Nazza, Neuenkirchen, Craula, Frankenrode und Ebenheim nebst einigen Filialkirchen beigelegt, während die Filialkirchen Wangenheim'schen Patronats zu Winterstein, Kälberfeld und Fischbach mit der Utterodt'schen Patronat-Pfarre zu Schönau an der Hörsel, der Adjunktur Teutleben im Superintendentur-Sprengel Waltershausen beigelegt wurden, und die

Pfarr zu Melborn dem Consistorio und der Superintendentur Eisenach unterstellt blieb, da dieser Ort zum Fürstenthum Eisenach geschlagen war.

Die Ausübung des Patronat-Rechts in Gemässheit der Vereinbarung von 1389 unterlag nun im Laufe der Zeit mancher Modificationen. Die Familien-Verträge von 1359 und 1389 und die dadurch den Seniores bei Ausübung der Patronatsrechte übertragenen Befugnisse scheinen im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte ganz in Vergessenheit gerathen zu sein. Im Jahre 1545 wurde bei der damaligen dritten Visitation der Kirchen von Seiten der Reformatoren bei der Pfarre zu Wangenheim im Visitations-Protokoll bemerkt, dass die Seniores beider Stämme die Collatoren der Pfarre seien, bei den übrigen Pfarren soll der Senior des Stamms es sein, was schon eine wenn auch geringe Abweichung von der vertragsmässigen Regel voraussetzt, und so war diese allmählich ganz in Vergessenheit gekommen. Die später und wohl erst mit der Kirchen-Reformation erlangten Patronats-Rechte über Hayna und Behringen, auf welche der alte Familien-Vertrag sich nicht bezog, mögen dazu mitgewirkt haben.

Wie aber das Seniorat sein Patronats-Recht auffasste zeigt der Sonntag Quasimodogeniti 1563 dem Pfarrer Valentin Quelle zu Nordhofen ausgefertigte Bestallungsbrief, welcher folgendermassen lautet:

Ich Friderich dieser Zeit der Elter vonn Wangheim doselbst bekenne hiermit sonderlich ahn Allen gepuerlichenn oertern vnd thue zu wissenn Idermenniglich mit diser offnen schrift Das demnach die pfarkirchen S. Nicolai des Dorffs Northofen Zusamt Ingeleibtenn filial adder kirchspiel metebach durch Absterbenn Jungsten besitzers Derfelbigenn des wirdigenn vnd gelartenn Er Johann Retzschmans eines pfarhern vorledigt vnd die *Lehenschaft odder Jus patronatus dem eltesten meines stammes von Wangheim* widderumb Christlich vnd mit christlicher seelforge, gottlichs worts vnnnd reinenn heiligen Sacramenten zuvorforgen vnnnd Zu bestellenn, wohl gepuerenn wil vnd *Mir dieser Zeit dem eltestenn wolgedachts meines stammes zum Winterstein* Zustehet, So Ist mir der Auch wirdige vnnnd gelarte Er Valentin Quelle nicht Alleine guter geschicklichkeit seiner lehre Gottlichs worts Sondern Auch nach angehorter seiner probepredigt durch die beiden genantenn gemeinenn dermassen angetragen, vocirt vnd lauter vmb Gottes willenn gebeten worden Demfelbigenn zu bestallunge solcher pfar vnd filials zu verordenn Dieweil dann solcher lobfertigen Einhelligen Vocation pillich stattgegeben So hab Ich Auch genantenn Ern Valentin Quellen vmb keiner andernn vrsachenn Sondern Allein lauter durch Gottes willenn zu Gottes Ehren vnd forderunge Reiner Christlicher Lehre mitt berurter pfar vnd Aller Irer Zugehorigenn nutzungen vnnnd der

Vicarienn S. Hippoliti genandt belehnet, präsentire vnd belehne In hiermit kegenwertiglich Also vnd der gestalt, das er die beiden kirchspiel vnnnd gemeinenn Als die pfar Northofen vnnnd das filial metebach mit Reiner Christlichenn lehre gottlichs worts, reichunge der heiligenn Sacramentenn ohne Allenn menschlichenn Zusatz vnnnd traditionn treulich vnnnd vleysigk verforgen Auch mit christlichenn guten wandel vnd wesen Zu einem christlichem exempel vorgehenn wolle odder Inn beweifslicher vorbrechung derer Eins odder Aller Mir freystehenn Inenn zu entvrlaubenn vnd den predigtstuhl In Ander wege Christlich zu bestellenn. Des allin zu warer vrkunde hab Ich genanter Friderich vonn Wangheim dierer Zeit der elter mein Angeporenn Rinckpitzschier Alhie zu ende Angedruckt Geschehenn Sontags Quasimodogeniti denn 18. Aprilis Anno domini der weniger Zahl 63.

Jedoch dieses von den Seniores der beiden Stämme auszuübende Patronat-Recht für jeden Stamm des Geschlechts scheint nicht bloss wegen des Patronats über die Pfarren von Haina und Behringen sondern auch wegen der übrigen Wangenheim'schen allmählich, wohl nicht ohne Schuld der Seniores, in Vergessenheit gerathen zu sein, und es entstanden schon im Laufe des 17. Jahrhunderts sowohl zwischen den beiden Stämmen zu Wangenheim und Winterstein wie zwischen den verschiedenen Zweigen des Winterstein'schen Stammes manchfaltige Streitigkeiten über die Ausübung des Patronatrechtes, welche zu ärgerlichen processualischen Streitigkeiten führten.

Zunächst scheint ein förmlicher Process über die Ausübung des Patronatrechtes zu Grossenbehringen, bei Gelegenheit des Ablebens des dortigen Pfarrers Georg Obbarius im Jahre 1668 zwischen Heinrich von Wangenheim zu Grossenbehringen (IV. Viertel) und seinem Vettern Jobst v. Wangenheim sammt Brüdern zu Hesswinkel (II. Viertel) darüber entstanden zu sein, ob nach Massgabe des Antheils an den Gerichten und nach Stämmen (also Viertelsweise), wie Heinrich es prätendirte, oder nach Köpfen, wie Jobst und seine Brüder es prätendirten, gewählt werden solle. Da alle Vergleichs-Versuche scheiterten, wurde während des Streits vom Consistorium der Pfarrer Paul Hocker 1669 *nomine Serenissimi* in Grossen-Behringen eingesetzt, schliesslich aber wurde der Process zu Gunsten der Vettern vom II. Viertel und gegen Heinrich v. Wangenheim entschieden. Beim Ableben des Superintendenten Johann Andreas Gnüge am 30. März 1708 erneuerte sich der Streit, und nahmen dieses Mal sämtliche Familienhäupter beider Stämme daran Theil, wobei wohl die, von Seiten der zu Wangenheim und Grossenbehringen wohnhaften Mitglieder des I. und IV. Viertels des Winterstein'schen Stammes, aufgestellte und hartnäckig verfolgte

Prätension eines prävalirenden Antheils an den Patronatrechten zu Wangenheim, Hochheim, Westhausen, Pfullendorf, Grossenbehringen mit Reichenbach und Wolfsbehringen die Haupt-Veranlassung zu dem, von Seiten des Generals Jobst Melchior v. Wangenheim als Senior des Winterstein'schen Stammes für sich und seine Vettern vom II. und III. Viertel gegen jene Mitglieder des I. und IV. Viertels und gegen den Wangenheim-Wangenheim'schen Stamm erhobenen Processe gab. Um jedoch der vom Consistorium angedrohten landesherrlichen Wiederbesetzung der Superintendentur zu Wangenheim vorzubeugen, verglichen sich die Parteien schon am 27. Septbr. 1708 dahin, dass die Beklagten den Klägern das Mitpatronat, nach der Kopffzahl auszuüben, zugestanden, wobei nur bevorwortet wurde, dass an den Orten, wo der eine oder andere Mitpatron wirklich wohne, durch die übrigen Mitpatrone jenen in *loco* wohnenden Vettern keine Person, welche ihnen nicht *grata* durch die *plurima vota* aufgezwungen werden solle, sondern dass in solchen Fällen den in *loco* wohnenden Vettern, wenn sie eine qualifizierte Person für die eröffnete Stelle ihren Mitpatronen vorschlugen, von den Vettern freundlich willfahrt werden solle.

Bei Vollziehung dieses Vergleichs war aber Friedrich Heinrich auf Scherbda (Heinrichs Sohn vom IV. Viertel) nicht anwesend gewesen und widersetzte sich nachträglich demselben, wurde jedoch mit seinen Einreden zurückgewiesen und jener Vergleich unterm 12. Februar 1711 landesherrlich bestätigt.

Diese landesherrlich bestätigte Vereinbarung wurde aber von Friedrich Heinrich gefissentlich ignorirt, und der alte Streit von ihm im Jahre 1729 bei Erledigung der Pfarre zu Westhausen und 1732 bei der zu Pfullendorf eingetretenen Vakanz wieder angerührt, so dass eine Einigung der Patrone nicht zu erreichen war, und in beiden Fällen das Consistorium die Stellen mit Uebergehung der Patrone wieder besetzte. Es entstand nun ein neuer Process gegen Friedrich Heinrich, in welchem die Gegner sich zwar auf die im Jahre 1711 bestätigte Vereinbarung bezogen, ohne dieselbe jedoch zu den Acten zu bringen, und so geschah es, dass der Process dies Mal in zwei Instanzen 1733 und 1735 zu seinen Gunsten entschieden, und er bei dem Rechte an denjenigen Orten, welche er entweder allein oder mit einigen seines Geschlechts gemeinschaftlich besitze, die Pfarrer und Schulmeister entweder allein oder nur mit Zuziehung derer, die nebst ihm zugleich im Besitz seien, durch die mehrsten Stimmen zu berufen, wie billig geschützt wurde. Erst im September 1745 fanden die Herren von Wangenheim jenen Vergleich von 1708 wieder auf, und legten denselben dem Consistorio vor, um ihn als die zu befolgende Regel bei Ausübung der Wangenheim'schen Patronatrechte zu beachten. Dies geschah jedoch ebensowenig als

die zweckmässige Bestimmung des Burgfriedens von 1389 früher gebührend beobachtet war, und so wurde es von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an die stehende Regel, dass das Patronat-Recht mit der Gerichtsherrlichkeit Hand in Hand ging, und jeder Herr von Wangenheim an den Orten Kirchen- und Schul-Patronat übte, wo er Gerichts-Unterthanen hatte. Durch die im Laufe dieses Jahrhunderts eingetretene Aufhebung der Gerichtsbarkeit und die seitdem auch erfolgte Ablösung der gutsherrlichen Gefälle, ist nun dieses Criterium für Ausübung der Patronatrechte auch wieder verloren gegangen.

Insofern nun die Familie nicht zu dem gewiss richtigen alten Principe ihrer Vorfahren sollte zurückkehren wollen, und die Ausübung des Patronatrechts als eines Ehrenrechtes des Geschlechts wieder in die Hände ihres Seniors und des demselben nach dem neuesten Familien-Fideicommiss-Vertrage beigeordneten Familienraths legen wollte, und nicht etwa die weitere Entwicklung der alle ältern Rechts-Verhältnisse allmählig auflösenden und verflüchtigenden Gesetzgebung des Herzogthums Gotha auch den Wangenheim'schen Patronat-Rechten ihre Endschaft bereiten sollte, würde nun eine neue Regulirung der Patronats-Verhältnisse doch zur dringenden Nothwendigkeit werden, und hat dem Vernehmen nach auch bereits zur Aufnahme der Sache von Seiten des Herzoglichen Landes-Consistorii geführt, von welchem wenigstens im Jahre 1863 bereits desfallsige Recherchen angestellt sein sollen.

Bei einer bevorstehenden Regulirung würden nun die Patronat-Rechte des Stammes Wangenheim, welche mit den Gütern desselben in fremde Hände übergegangen sind, in Ansehung der Pfarren zu Haina und Tüngeda gar nicht mehr als Wangenheim'sche Ehrenrechte in Frage kommen, und in Ansehung der Pfarren zu Wangenheim und Hochheim würde das Patronat-Recht gegenwärtig vom Wintersteiner Stamme wie früher mit dem Wangenheimer Stamme so jetzt mit den jeweiligen Besitzern der früher Wangenheim-Wangenheim'schen Güter zu gleichen Theilen gemeinschaftlich auszuüben sein. Im übrigen aber würde unsers Erachtens, wenn nicht zur alten Regel zurückgekehrt werden und das Patronat als ein Seniorats-Recht wieder behandelt werden soll, das einzig richtige Princip darin zu finden sein, dass die Ausübung des Patronatsrechts mit dem Besitze derjenigen Familien-Güter jetzt als verbunden betrachtet wird, mit deren Besitz früher die Ausübung der Gerichts- Erb- und Lehnsherrlichkeit über die betreffende Ortschaft verbunden war.

In diesem Sinne haben wir uns bei einer andern Gelegenheit bereits dahin geäußert, dass danach das Patronat folgenden Gütern in Zukunft zugeschrieben werden müsse.

1. in Wangenheim über Kirche, Pfarre und Schule

- a. den Besitzern der olim Wangenheim-Wangenheim'schen Güter zur Hälfte
- b. und c. den Besitzern des Schieferschlosses und des Rothen-Hofs zur andern Hälfte,

jedoch unter Mitunterschrift sämtlicher Herren von Wangenheim des Winterstein'schen Stammes wegen der Ephorat-Rechte des Pfarrers zu Wangenheim.

- 2. in Hochheim über Kirche, Pfarre und Schule wie in Wangenheim
- 3. in Haina und 4. in Tüngeda über Kirche, Pfarre und Schule, die Besitzer der olim Wangenheim-Wangenheim'schen Güter:
- 5. in Westhausen über Kirche, Pfarre und Schule
  - a. die Besitzer des Schieferschlosses zu Wangenheim.
  - b. die Besitzer des Rothen-Hofs zu Wangenheim.
- 6. zu Pfullendorf über Kirche, Pfarre und Schule wie bei Westhausen.
- 7. in Nordhofen über Kirche und Pfarre und über das Rektorat zu Sonneborn die Besitzer der vier Güter zu Sonneborn.
- 8. zu Oesterbehringen über Kirche, Pfarre und Schule
  - a. die Besitzer von Brüheim und Oesterbehringen
  - b. die Besitzer des rothen Hofs zu Wangenheim wegen ihres Huflands zu Behringen
  - c. die Besitzer des gelben Schlosses zu Sonneborn desgleichen,
- 9. in Reichenbach über Kirche und Schule
  - a. die Besitzer des Guts zu Reichenbach
  - b. die Besitzer des Guts zu Brüheim
  - c. die Besitzer des Rothen-Hofs zu Wangenheim.
- 10. in Grossenbehringen über Kirche, Pfarre u. Schule; die Besitzer der Güter Hütscherode und Hesswinkel.
- 11. in Wolfsbehringen über Kirche, Pfarre und Schule
  - a. die Besitzer des Guts Hütscherode
  - b. die Besitzer des Vorwerks in Wolfsbehringen.
- 12. in Winterstein über die Kirche; die Besitzer der drei Güter in Winterstein.
- 13. in Kälberfeld über Kirche und Schule; die Besitzer der drei Güter in Winterstein.
- 14. in Fischbach über Kirche und Schule; die Besitzer des gelben Schlosses zu Sonneborn.
- 15. in Melborn über Kirche und Pfarre; der jedesmalige Senior des Stammes Winterstein.

Bei dieser allgemeinen Erörterung der Patronat-Verhältnisse haben wir nur die alt Wangenheim'schen Stammgüter in Betracht gezogen. Die Patronat-Verhältnisse der von einzelnen Branchen hin und wieder be-

sessenen, in den allgemeinen Familien-Verband nicht gehörigen Güter, wie z. B. Graitschen und Wake werden bei der Beschreibung dieser Güter berührt werden.

### Sechstes Capitel.

## Die Lehns-Verhältnisse.

### A. Passiv-Lehne.

Im ersten Capitel wo wir den Namen und die Abkunft des Geschlechts besprachen, ist es bereits angedeutet, dass wir Wangenheim mit seinem Zubehör zunächst als freien allodialen Besitz des Geschlechts finden, dessen Bewahrung als freies eigenes Gut aber dem, nach Befestigung seiner Territorial-Hoheit und Erreichung voller landesherrlicher Gewalt unausgesetzt strebenden Thüringenschen Landgrafenhause gegenüber, immer misslicher wurde, das Wangenheim'sche Geschlecht zur Eingehung manchfaltiger Lehns-Verbindungen, durch allmähliche Auftragung des grössern Theils seines frei eigenen Guts zu Lehn und dessen Rückempfang von verschiedenen Lehnsherren nöthigte, bis endlich auch der Rest des alten Erbes, das Schloss Wangenheim mit Zubehör, 1395 dem landgräflichen Hause zu Lehn aufgetragen werden musste.

Ob die Voigtei über Katterfeld, welche Ludwig v. Wangenheim vom Landgrafen Hermann und dieser vom Stifte Fulda als Beneficium empfangen, und seinerseits wieder den Herren v. Güntersleben als Beneficium übertragen hatte, und von diesen zur Ueberlassung derselben an das Kloster Georgenthal zurück erwarb, als ein lehnrechtlicher Besitz oder als ein Ministerialitäts-Verhältniss anzusehen sei, erscheint zweifelhaft, da die in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke („*ab eo in beneficio acceperant, ipse autem ab Hermannno Landgravio, idemque Landgravius ab ecclesia Fuldensi in beneficio habebat*“) auf beiderlei Verhältnisse bezogen werden können. Die Annahme eines Ministerialitäts-Nexus dürfte aber die näherliegende sein, und nur soviel unzweifelhaft fest stehen, dass das Rechtsverhältniss unter welchem die Voigtei über Katterfeld von Fulda an den Landgrafen, von diesem an Ludwig v. Wangenheim, und von Ludwig v. Wangenheim an Hartmann und Ortwin von Güntersleben übertragen war, in allen diesen Uebertragungsfällen dasselbe war, und also, wenn es ein Lehns-Verhältniss, der Landgraf wie Ludwig von Wangenheim als Vasallen erscheinen, wenn es aber ein Ministerialitäts-Verhältniss war, der Landgraf ebensowohl Ministerialer der Fulda'schen Kirche war, wie Ludwig von Wangenheim als solcher bezeichnet wird.